

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	13.06.22	Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
2	TenneT TSO GmbH	13.06.22	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Im angefragten Bereich befindet sich der Korridor des geplanten SudLink HGÜ Kabels. Für diesen Bereich der HGÜ Trasse ist die Transnet BW zuständig, deshalb haben wir Ihre Anfrage dorthin zur Info weitergeleitet.	Zur Kenntnis genommen.  Zur Kenntnis genommen. Die TransnetBW wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme 20.
3	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	14.06.22	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen den o. g. Bebauungsplan. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.  Zur Kenntnis genommen.
4	Ericsson Services GmbH	15.06.22	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Zur Kenntnis genommen.  Die Deutsche Telekom wurde bereits beteiligt. Siehe Stellungnahme 10. Zur Kenntnis genommen.
5	Polizeipräsidium Heilbronn	22.06.22	Gegen den Bebauungsplan Photovoltaikanlage Solar Schafäcker bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Durch die Anlage darf keine Blendgefahr für den öffentlichen Straßenverkehr entstehen.  Weitere Anregungen sind im derzeitigen Verfahrensstand nicht vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.  Aufgrund der Ausrichtung der Module abgewandt zur Autobahn wird mit keiner Blendgefahr gerechnet. Zudem befindet sich zwischen der geplanten Anlage und der Autobahn ein dichter Gehölzstreifen, der die Einsicht mindert. Es werden zudem Module mit tiefstrukturiertem Frontglas verwendet, die mögliche Blendwirkungen minimieren. Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
6	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	20.06.22	In dem Bereich des Bebauungsplanes „Solar Schafäcker“, Gemarkung Großrinderfeld sind vom Stadtwerk Tauberfranken keine Belange betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
7	Gemeinde Werbach	20.06.22	Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
8	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	24.06.22	Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	04.07.22	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird ebenfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden lokal von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Bereich einer ggf. geplanten Transformatorstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Bauherren weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Grünbachgruppe“ (LUBW Nr.: 128-141) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine (eigene) Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-</p>	<p>Auf die Lage des Plangebiets im Wasserschutzgebiet „Grünbachgruppe“ wird in der Begründung zum Bebauungsplan bereits hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Kataster) abgerufen werden kann.	
10	Deutsche Telekom Technik GmbH - Richtfunk	04.07.22	Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.	Zur Kenntnis genommen.  Zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde bereits beteiligt. Siehe Stellungnahme 4.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung Südwest	04.07.22	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  <u>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand:</u> Im o. a. Plangebiet (Flst. Nr. 6302) können sich hochwertige Glasfaserleitungen der Telekom für den Ortsverbindungsverkehr - u. a. zur Anbindung des Ortsteil Schönfeld der Gemeinde Großrinderfeld an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH - befinden. Die TK-Linie wurde in ein Kabelschutzrohr der Gemeinde Großrinderfeld eingezogen. Die genaue Lage des Kabelschutzrohres ist der Telekom nicht bekannt. Daher ist mit dem Tiefbauamt der Gemeinde Großrinderfeld noch zu klären, ob das Kabelschutzrohr im Flurstück Nr. 6302 oder im angrenzenden Weg mit der Flurstücknummer 6302/2 verlegt wurde. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Baumaßnahme gewährleistet bleiben. Diese Telekommunikationslinien könnten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit einhergehenden Leitungsausfällen verlegt werden. Sollte die TK-Linie im Flurstück Nr. 6302 liegen, bitten wir zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die Verkehrsflächen nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der	Zur Kenntnis genommen.  Nach Aussage der Gemeinde liegt die Gasfaserleitung innerhalb des Flurstücks 6302/1. Die Leitung wird in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Überbauung dieser Fläche wird ausgeschlossen.  Zur Kenntnis genommen.  Die TK-Linie wird in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen und mit einem Leitungsrecht festgesetzt.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit dem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p> <p><u>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:</u> Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich unter Umständen Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden.</p>	<p>Die Eintragung ins Grundbuch ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens und wird deshalb nicht in diesem Rahmen behandelt.</p> <p>Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen Solarpark handelt, ist ein Anschluss an das öffentliche Kommunikationsnetz nicht erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Bauherren weitergegeben.</p> <p>Es sind keine Baumpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans geplant. Der Hinweis wird aber an den Bauherren weitergegeben.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses zur abgegebenen Stellungnahme sowie um Mitteilung über die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes. Gerne können Sie dies an unsere o.g. Mail-Adresse schicken.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Die Telekom wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.07.22	<p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt Bedenken. Das geplante Bauvorhaben liegt im Sicherheitskorridor einer Hubschraubertiefflugstrecke des Regimentes. Das TrspHubschrRgt 30 hat demzufolge grundsätzliche Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.</p> <p>Jedoch kann aber bei Erfüllung der folgenden Auflagen ausnahmsweise dem Projekt zugestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausrichtung der Module nach Süden</li> <li>▪ Bauhöhe maximal 4 Meter</li> <li>▪ Haftungsfreistellungserklärung des Betreibers für eventuelle Beschädigungen der Module durch tieffliegende Hubschrauber durch aufgewirbelten Staub/Steine etc.</li> <li>▪ Einsatz von Modulen mit tiefstrukturiertem Frontglas zur Minimierung des potenziellen Blendrisikos für nach Norden abfliegende und von Süden anfliegende Luftfahrzeuge.</li> </ul> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-118-22-BBP weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausrichtung der Module ist nach Süden geplant. Die Modulhöhe ist auf 3,8m und die Gebäudehöhe auf 4m festgesetzt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Verwendung von tiefstrukturiertem Frontglas ist bereits festgesetzt.</p> <p>Die Bundeswehr wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
13	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	11.07.22	<p>Im betreffenden Plangebiet (Flst. Nr. 3354, 3355 und 3356 Gemarkung Ilmspan sowie Flst. Nr. 6302 und 6302/1 Gemarkung Schönfeld) befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
14	Bundesnetzagentur	12.07.22	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solar Schafäcker" der Gemeinde Großrinderfeld kommt eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 3 (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach) in Betracht. Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3, aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E Arnstein – Großgartach des Vorhabens Nr. 3 am 24.09.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die TransnetBW GmbH reichte am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (Abschnitt</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>



N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>E2), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 3, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 14.11.2020 bis zum 11.12.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 28.01.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte zwischen dem Bebauungsplan "Solar Schafäcker" mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 3 hinweisen.</p> <p>Nachzeitigem Verfahrensstand befindet sich der räumliche Geltungsbereich des vorbezeichneten Bebauungsplans vollständig in dem verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 3. Der von der Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH beabsichtigte Verlauf der Trasse (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) wird nicht durch den Geltungsbereich überlagert. Der beabsichtigte Verlauf der Trasse verläuft parallel zum Geltungsbereich zunächst auf der westlichen Seite der Bundesautobahn A81, kreuzt diese ca. 150 Meter südlich des Geltungsbereichs und verläuft dann weiter auf deren östlicher Seite.</p> <p>Im weiteren Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es jedoch möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Stellungnahme erwähnt, liegt das Plangebiet zwar innerhalb des Trassenkorridors aber der derzeit geplante Trassenverlauf ist auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn geplant. Selbst wenn sich im weiteren Verlauf des Verfahrens zum Vorhaben Nr. 3 der TransnetBW ergeben sollte, dass die Erdkabel auf Seiten des Solarparks verlegt werden müssen, bietet der derzeit im Plangebiet festgesetzte Grünstreifen ausreichend Platz zwischen der Autobahn und dem Solarpark (Anbauverbotszone 40m) um die Kabel zu verlegen. Zudem stellen die Solarmodule aufgrund des Rammverfahrens keine festen Bauwerke da und könnten somit bei Bedarf recht unkompliziert zurückgebaut oder verlegt werden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Solarparks zu keinen Konflikten zwischen den beiden Verfahren führt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.</p> <p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf der Internetseite der Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH sind auch die Antragsunterlagen zum Vorhaben Nr. 3 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die TransnetBW wurde bereits beteiligt. Siehe Stellungnahme 20.</p> <p>Die Bundesnetzagentur wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
15	Regionalverband Heilbronn-Franken	13.07.22	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Regionalverband wird im weiteren Verfahren beteiligt und erhält im Anschluss die Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit.</p>
16	Regierungspräsidium Stuttgart	14.07.22	<p>Wir nehmen als höhere Raumordnungsbehörde Stabstelle Energie-wende, Windenergie und Klimaschutz sowie aus Sicht der Abteilung 3,4 und 8 wie folgt Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b> Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Es wird beabsichtigt auf den Flurstücken 3354, 3355 und 3356 der Gemarkung Ilmspan sowie den Flurstücken 6302 und 6302/1 (teilweise) der Gemarkung Schönfeld eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,6 ha. Darin sind sowohl die Fläche für die Photovoltaik-Anlage, als auch Kompensationsflächen enthalten. Das Plangebiet grenzt nach Nordwesten an die Autobahn A81 und dessen Gehölzstrukturen an. Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Dieser wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Aus raumordnerischer Sicht bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sichergestellt werden sollte, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Eine Rückbauverpflichtung ist bereits in den textlichen Festsetzungen enthalten. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen - Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (<a href="http://baden-wuerttemberg.de">baden-wuerttemberg.de</a>)).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><b>Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b> zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem geplanten Sondergebiet für die Gewinnung von Solarenergie wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 685 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Mit der Festsetzung eines Sondergebiets mit einer Fläche von ca. 7,6 ha trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens</p>	<p>Die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>zeitnah zu informieren. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wagner, Tel. 0711/904-12116, E-Mail: jasmin.wagner@rps.bwl.de.</p> <p><b>Landwirtschaft</b> <u>I. Grundsätzliche Anmerkungen</u> Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können. Nach unserer fachlichen Einschätzung sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen</p>	<p>Wie die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz bereits schildert, ist die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Da der Gemeinde keine Konversionsflächen oder große gemeindeeigene Dachflächen zur Verfügung stehen, soll dieser Bedarf nun auf vorbelasteten Freiflächen gedeckt werden.</p> <p>Zu bedenken ist, dass der Flächenertrag von Photovoltaik bei Berücksichtigung des Energie- und Düngereinsatzes der Landwirtschaft um den Faktor 50 höher ist als bei der Nutzung von Biomasse in Form von Biogasanlagen. Insofern ist Photovoltaik eine sehr Flächenschonende Form der Nutzung erneuerbarer Energien.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.</p> <p>Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im MTK. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. Global betrachtet handelt es sich jedoch um gute Flächen; insofern haben hier die Kommunen, aber auch der RV HNF eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.</p> <p><u>II. Bewertung des Standortes Schafäcker / Großrinderfeld</u></p> <p>Das ca. 7,6 ha große Plangebiet liegt westlich von Schönfeld auf einer Hochfläche, ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft. Im Norden befindet sich die Autobahn A81 mit Gehölzstrukturen. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten). In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der sehr guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Für den MTK ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und laut LEP für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar; auch ist eine „Regeneration des Bodens unter PV“ (S. 6) nicht erforderlich. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet bzw. entlang der Autobahn und die daraus resultierende EEG-Förderbarkeit nichts. Keinesfalls handelt es sich deshalb grundsätzlich um schwach ertragsfähige Flächen mit geringen Erträgen wie oft vermutet. Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits deshalb zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p>	<p>Die Eigentümer der Flächen möchten ihre landwirtschaftlichen Betriebe absichern. Die finanzielle Absicherung der Betriebe über eine Freiflächenphotovoltaikanlage dient auch der dauerhaften landwirtschaftlichen Produktion auf den anderen betriebsinternen Ackerflächen. In der aktuellen Krisensituation mit stark schwankenden und stark steigenden Preisen für z.B. Saatgut, Kraftstoff, Dünger ist eine konstante Einnahmequelle durch Stromvermarktungserlöse und/oder Pachteinnahmen oder finanzielle "Beteiligung" für eine Betriebsabsicherung dringend notwendig. Die Bedenken der Landwirtschaftsbehörde können nachvollzogen werden. Jedoch werden in der Gesamtbetrachtung der betriebswirtschaftlichen, der energiepolitischen, der klimapolitischen und der landwirtschaftlichen Belange die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan beinhaltet das Kapitel 5 „Landwirtschaftlich Belange“ in dem auch die Flurbilanz sowie die Einstufung in die Wirtschaftsfunktionenkarte beschrieben ist.</p> <p>Das Argument der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung kann nachvollzogen werden. Wichtig ist hier aber auch der Aspekt des Klimaschutzes und der derzeitigen Krise im Bereich der Energieversorgung zu nennen. Im Rahmen der Energiewende sind wir darauf angewiesen, genügend Flächen für die Erzeugung von Erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind natürlich vorrangig Dachflächen, bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen und Deponien zu verwenden. Wenn die Gemeinde jedoch wenige oder keine Flächen dieser Kategorie vorzuweisen hat, sind Flächen auf vorbelasteten</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch und insbesondere im MTK steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (=Pflege) geschieht. Das durch die PV entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik noch vergrößern. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen.</p> <p>Auch die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen sind eher unrealistisch (S.4„Wiese“); ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte, ist nicht bekannt. Es ist deshalb nicht von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch Beweidung oder als Wiese auszugehen. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV Modulen nicht möglich, sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen. Es ist deshalb ein fachlich fundiertes, realistisches Nutzungskonzept als Teil der Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erarbeiten.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de .</p> <p><u>Hinweis:</u> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit</p>	<p>Gebieten z.B. längs von Autobahnen oder Bahn- gleisen zu nutzen.</p> <p>Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerations- effekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.</p> <p>Bei der Errichtung des Solarparks entsteht hier jedoch nicht nur eine Ackerbrache sondern die Fläche wird sinnvoll für die Produktion von erneuerbaren Energien genutzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>



N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Dem Regierungspräsidium werden nach Inkrafttreten die Planunterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Regierungspräsidium wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
17	Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber	14.07.22	Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzbereiches „Grünbachgruppe“. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zum B-Plan und im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt und in der Abwägung behandelt. Von Seiten des Zweckverbandes ergeben sich keine weiteren Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen.
18	Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südwest	15.07.22	<p>Wir nehmen als Träger der Straßenbaulast der BAB A81 wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplanvorentwurf „Solar Schafäcker“ an der BAB A81 bestehen seitens der AdB grundsätzlich keine Bedenken, insofern nachfolgend aufgeführte Auflagen/Bedingungen berücksichtigt werden:</p> <p>Der Standort für die geplanten PV-Freiflächenanlagen soll laut den uns vorliegenden Planunterlagen westlich der Ortslage von Schönfeld innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplanvorentwurfs in die Flurstücke 3354, 3355, 3356 der Gemarkung Ilmspan, der Gemeinde Großrinderfeld sowie in die Flurstücke 6302 u. 6302/1 der Gemarkung Schönfeld, der Gemeinde Großrinderfeld und damit laut dem Lageplan außerhalb der Bauverbotszone und in die Baubeschränkungszone der BAB A81 errichtet werden. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Zu den Hochbauten zählen auch die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen, die als Sondergebiet im Bebauungsplan der Ortsgemeinde als solches ausgewiesen werden soll. Die in einer Entfernung zwischen 40 Meter bis 100 Meter zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB A81 vorgesehenen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anbauverbotszone von 40m wird durch die Planung eingehalten. Für den Bereich zwischen 40m und 100m zum Fahrbahnrand wird eine Zustimmung beim Fernstraßenbundesamt eingeholt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Fläche für das Sondergebiet "Solar Schafäcker" bedürfen einer Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes (FBA).</p> <p>Entlang der bundeseigenen Flächen sind entsprechend der vorliegenden Planung artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen geplant. Hierbei hat die Gemeinde Großrinderfeld als Vorhabenträger dafür zu sorgen, dass keine Individuen aus der Maßnahmenfläche in den Wirkungsbereich der Autobahn einwandern kann.</p> <p>Folgende Aspekte sollten im Bebauungsplanvorentwurf der als Sondergebiet ausgewiesenen "Solar Schafäcker" berücksichtigt und aufgenommen werden: Bei Zufahrten ist die ausdrückliche Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes und der Autobahn GmbH des Bundes bzw. der zuständigen Autobahnmeisterei einzuholen.</p> <p>Gefahren, die durch eine Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlagen entstehen könnten, sind auszuschließen und im Bebauungsplan Entwurf durch Vorlage eines Blendgutachtens nachzuweisen. Im Bedarfsfall sind spezielle Blendschutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme umzusetzen.</p> <p>Grundsätzlich sind künftig alle geplanten Umgestaltungen/ Veränderungen im Bereich der BAB A81 frühzeitig auf der Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast abzustimmen.</p>	<p>Das Einzäunen der Ausgleichsfläche würde sich nachteilig auf die Ausgleichswirkung auswirken da so Barrieren geschaffen werden würden. Es werden auf der nördlichen Fläche Biotopbausteine für Reptilien und Insekten geplant. Es handelt sich demnach um keine Individuen die den Verkehr gefährden könnten.</p> <p>Es ist keine Zufahrt zur Autobahn geplant.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich südlich der BAB81, die Module werden nach Süden ausgerichtet. Aufgrund der Ausrichtung der Module abgewandt zur Autobahn wird mit keiner Blendgefahr gerechnet. Zudem befindet sich zwischen der geplanten Anlage und der Autobahn ein dichter Gehölzstreifen, der die Einsicht mindert. Es werden zudem Module mit tiefstrukturiertem Frontglas verwendet, die mögliche Blendwirkungen minimieren. Es wird deshalb von einem Blendgutachten abgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Bauherr wird sich bei geplanten Umgestaltungen / Veränderungen frühzeitig mit der Autobahn GmbH des Bundes in Verbindung setzen.</p>
19	Netze BW GmbH	15.07.22	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung)	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>überprüft. Zum Bebauungsplan „Solar Schafäcker“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Es befinden sich keine Mittel- und Niederspannungskabel im Planungsgebiet. Die Anschlussmöglichkeiten der PV-Freiflächenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.</p>
20	Transnet BW	15.07.22	<p>Wir haben die von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Bauleitplanverfahren Solar Schafäcker der Gemeinde Großrinderfeld geprüft und äußern uns als Vorhabenträger für SuedLink mit folgender Stellungnahme. Auf Grundlage der zur Verfügung zeichnerischen Darstellung lassen sich räumliche Überschneidungen des Solarparks Schafäcker und SuedLink, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird, feststellen. „SuedLink“ besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Berg-rheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.  Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Im Planfeststellungsverfahren nach § 21 NABEG wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Im Rahmen dessen kann eine Betroffenheit einzelner Flächen im Detail festgestellt werden.</p> <p>Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Solar Schafäcker innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Korridors des Abschnittes E2 im SuedLink. Eine Darstellung des im Korridor liegenden Geltungsbereichs ist auf der beigefügten Karte (Anlage) zu sehen. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verläuft der mögliche 100 m Trassenvorschlag in dem Bereich westlich der A81. Es verbleibt nach aktuellem Informationsstand im Bereich des Korridors voraussichtlich ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Jedoch ist eine abschließende Beurteilung der Nutzungskonflikte seitens des Vorhabenträgers zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht möglich. Die endgültige Entscheidung über den Trassenverlauf erfolgt erst mit dem Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses.</p> <p>Aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Korridors müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf formal widersprechen. Im Zusammenhang mit „SuedLink“ möchten wir allgemein darauf hinweisen, dass das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (<a href="http://www.transnetbw.de/suedlink">http://www.transnetbw.de/suedlink</a>).</p>	<p>Wie in der Stellungnahme erwähnt, liegt das Plangebiet zwar innerhalb des Trassenkorridors aber der derzeit geplante Trassenverlauf ist auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn geplant. Selbst wenn sich im weiteren Verlauf des Verfahrens zum Vorhaben Nr. 3 der TransnetBW ergeben sollte, dass die Erdkabel auf Seiten des Solarparks verlegt werden müssen, bietet der derzeit im Plangebiet festgesetzte Grünstreifen ausreichend Platz zwischen der Autobahn und dem Solarpark (Anbauverbotszone 40m) um die Kabel zu verlegen. Zudem stellen die Solarmodule aufgrund des Rammverfahrens keine festen Bauwerke da und könnten somit bei Bedarf recht unkompliziert zurückgebaut oder verlegt werden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Solarparks zu keinen Konflikten zwischen den beiden Verfahren führt.</p> <p>Die TransnetBW wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
21	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	19.07.22	<p><b>Baurecht</b> <u>Allgemeines</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der erforderliche Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden muss.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b> <u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Das Plangebiet grenzt direkt an die Gewässer "Amselgraben" und "Gerchsheimer Graben" an. Gemäß § 29 Abs. 1 WG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter breit und im Innenbereich fünf Meter breit (gemessen ab Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers). Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen verboten (§ 29 Abs. 3 Nr. 2). Der Gewässerrandstreifen ist daher von jeglicher Bebauung (auch Einfriedungen etc.) freizuhalten.</p> <p>Unter Kapitel III (Hinweise), Punkt 4. "Wasserschutzgebiet" sollte im Satz "Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet, die dem Regen ausgesetzt sind, ist durch eine geeignete Beschichtung der Rammpfosten eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser sicherzustellen" das Wort "sicherzustellen" durch "auszuschließen" ersetzt werden.</p> <p><b>Bodenschutz/ Altlasten</b> Laut Antragsunterlagen werden die Solarmodule im Rammverfahren aufgeständert ohne Betonfundamente. Somit kann dem gutachterlichen Fazit, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden als ausgeglichen betrachtet werden kann, zugestimmt werden. Die in den textlichen Festsetzungen unter der Ziffer 6 genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird in einem Regelverfahren durchgeführt, weshalb kein Durchführungsvertrag notwendig wird.</p> <p>Um den Gewässerrandstreifen einzuhalten, wurde ein Pflanzgebot (Staudenflur) entlang des Gerchsheimer Grabens auf eine breite von 5m festgesetzt. Der in der Planzeichnung dargestellte Zaun wird aus dem Bebauungsplan genommen. Entlang des Amselgrabens wird der Zaun nach Bestimmung der tatsächlichen Böschungsoberkante vor Ort mit dem gesetzlichen Abstand von 5m errichtet.</p> <p>Die Formulierung wird wie nebenstehend vorgeschlagen angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehende Punkt wird in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>                      Unter Einhaltung der Maßnahmen aus dem Umweltbericht vom 24.05.2022 einschließlich der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 24.05.2022 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.                      Die Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen sowie insbesondere die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 sind vollständig in die Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und im Umweltbericht aufgeführte Maßnahme CEF1 ist grundsätzlich geeignet zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Hinblick auf die Brutpaare der streng geschützten Feldlerchen und wird daher von der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Im Zuge der Erfassungen im Gelände wurden laut Umweltbericht und saP sechs Brutpaare (BP) der Feldlerche festgestellt. Bei fünf Brutpaaren wird von einem Verlust der Bruthabitate ausgegangen, bei einem weiteren Brutpaar wird eine potenzielle Beeinträchtigung aufgrund der Silhouettenwirkung angenommen. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Forschungsstandes kann die Meidung der überbaubaren Fläche aufgrund der Photovoltaik-Module durch Feldlerchen-Brutpaare weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. Ergebnisse aus anderen Bundesländern, die sich auf großflächige Photovoltaik-Anlagen beziehen, sind derzeit nicht auf die Verhältnisse in Baden-Württemberg übertragbar. Daher sind die CEF-Flächen im räumlichen Kontext der Freiflächensolaranlage, jedoch außerhalb der von Modulen bebauten Flächen, mit Abstand zu Vertikalstrukturen zu schaffen.                      Die genaue Lage der CEF-Flächen ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Umweltschutzamt, Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz vor Umsetzung des Vorhabens mitzuteilen und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen als sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bereits vor dem Eingriff wirksam sein müssen. Zur Erfolgskontrolle in Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahmen ist ein populationsbezogenes Monitoring nach gängigen Methodenstandards durchzuführen. Der Ablauf des Monitorings, die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen sind im Bebauungsplan bereits festgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die CEF-Maßnahme soll auf dem Flurstück 18638/1 der Gemarkung Großrinderfeld umgesetzt werden. Die Lage und Beschreibung der Fläche wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die saP wird wie nebenstehend gefordert ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Lage eventueller Referenzflächen sowie ein geeignetes Risikomanagement sind in der saP darzustellen.</p> <p>Am Rande innerhalb des Plangebietes wurden an allen 3 Begehungsterminen Individuen der Goldammer erfasst. In den Ausführungen von saP und Umweltbericht wurde die Goldammer nicht weiter erwähnt. Die saP ist daher um die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Freiflächen-Photovoltaikanlage in Hinblick auf das Vorkommen der Goldammer zu ergänzen. Eventuell erforderliche Maßnahmen sind einschließlich der Lage der Flächen darzustellen.</p> <p>Maßnahme V2 ist nach den Ausführungen der saP zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände teilweise geeignet. Die Bauzeitenbeschränkung auf das Winterhalbjahr gilt als wirksam in Hinblick auf die Betroffenheit von Bodenbrütern. Allerdings sollte sich die Bauzeitenbeschränkung entweder auf die gesamte Bauphase beziehen oder es muss ein kontinuierlicher Baubetrieb gewährleistet sein. Bei längeren Pausen der Bauzeiten besteht ansonsten die Gefahr, dass die Meidewirkung entfällt. Muss von der Bauzeitenbeschränkung abgewichen werden, ist zwingend eine ökologische Baubegleitung notwendig. Sollten hierbei Bodenbrüter während Brut und Aufzucht aufgefunden werden, ist eine Vergrämung entgegen der Ausführung der saP nicht mehr zulässig. Diese Vorgehensweise stünde dem Ziel der Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes klar entgegen. Vergrämuungsmaßnahmen (wie z.B. das Anlegen einer Schwarzbrache) wären lediglich vor Beginn des Brutgeschehens möglich. Zur Klärung der Vorgehensweise ist die saP in diesem Punkt zu konkretisieren.</p> <p>Für Einsaaten ist aufgrund der Lage in der freien Landschaft ausschließlich zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland zu verwenden. Für Gehölzpflanzungen ist aufgrund der Lage in der freien Landschaft ausschließlich Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken zu verwenden.</p>	<p>Die saP wird in Hinblick auf die Betroffenheit der Goldammer ergänzt.</p> <p>Die saP und unter anderem die Maßnahme V2 wird wie nebenstehend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung des zu verwendenden Saatgutes wird übernommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Sollte die Etablierung von Beständen mittels Übertragung von Spenderflächen erfolgen, ist der Unteren Naturschutzbehörde die Lage dieser Spenderflächen mitzuteilen.</p> <p><b>Landwirtschaft</b> Derzeit wird die überplante Fläche als Ackerbaufläche genutzt. Laut der Flurbilanz ist das Plangebiet als Vorrangflur II eingestuft. Auch in der digitalen Flächenbilanz sind die Flächen als Vorrangfläche II eingeordnet und weisen Ackerzahlen zwischen 36 und 58 auf. Es handelt sich hier um hochwertige Standorte, die grundsätzlich nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können. Wenn der Bebauungsplan der Gemeinde Großrinderfeld dennoch wie hier dargestellt realisiert werden soll, wird auf folgende Punkte Wert gelegt: In den Planunterlagen fehlen Darstellungen zu geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 Abs. 3 BNatschG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Grundsätzlich sollten für die Ausgleichsmaßnahmen ertragsschwache Standorte in Betracht gezogen werden. Für die Nutzung des Grünlandes in den Modulzwischenräumen finden sich in den Planunterlagen bisher keine Darstellungen. Für eine extensive Grünlandnutzung dieser Flächen ist die frühzeitige Entwicklung eines zukünftigen Nutzungs- und Verwertungskonzeptes bzw. Beweidungskonzeptes vonnöten. Die aufgenommene Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Fotovoltaiknutzung wird begrüßt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Bei Übertragung von Spenderflächen wird dies der UNB angezeigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die CEF-Maßnahme soll auf dem Flurstück 18638/1 der Gemarkung Großrinderfeld umgesetzt werden. Die Lage und Beschreibung der Fläche wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Betreiber weitergegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>